

offensichtlich bemühter Wörtlichkeit bis Z. 766. Darauf wiederum ein Rücksprung nach Z. 747: Et hec Basilienses dicunt se universalem usw. unter Wiederaufnahme des Zitats Z. 750 illa synodus etc. ut supra; im folgenden sodann eine freie Wiedergabe von Z. 741 bis 747 similibus und Z. 740f. In einem Nachtrag gibt er dann noch eine Zusammenfassung von Z. 767–790.

1442 Juni 29, Frankfurt.

Nr. 522

Thomas Ebendorfer. Teils resümierende, teils referierende, teils wörtlich wiederholende Wiedergabe der Summa dictorum des NvK.

Or. (aut.): WIEN, Nat.-Bibl., CVP 4701 (zur Hs. s.o. bei Nr. 469) f. 397^v–407^r.

Erw.: RTA XVI 249 und 408; Lboisky, Ebendorfer 63.

Überschrift: Proposita per N. de Cuſa 1442, 21. iunii et duobus sequentibus in dieta Frankfordensi.

Zunächst beschränkt sich Ebendorfer auf kurze Inhaltsbinweise, die aber schon mit einzelnen wörtlichen Zitaten durchsetzt sind, während andererseits vielerlei übergangen wird. Ab Z. 294 setzt eine dichtere Wiedergabe ein, die ab Z. 306 weitgehend wörtlich ist, wenngleich der Referatcharakter (Bericht über den Text) beibehalten wird. Gegen Ende zitiert er NvK nicht mehr in der dritten, sondern in der ersten Person (Z. 901 patefacere, 935 Scio, 939 Dico, 969 Hec sic summarie dixerim), obwohl er sich auch jetzt noch hin und wieder Freiheiten in der Textgestaltung erlaubt. Als solche Freiheiten sind nämlich Abweichungen von der Textform der bei Nr. 520 genannten Abschriften der Summa aufzufassen, nicht als Lesarten, die für die Textherstellung von Nr. 520 verwertbar wären.

Als Vorlage diente der von NvK revidierte Text, und zwar unter Berücksichtigung aller längeren und z.T. auch der kürzeren Zusätze, soweit deren Kürze und die Textauffassung durch Ebendorfer dies beurteilen lassen. Ausgespart bleibt auffälligerweise die längere Ergänzung Z. 446f.; hier Ebendorfer: Dicit sessionem illam non ligasse manus pontificis usw. Doch könnte auch das ein nichts beweisender Zufall sein und die Ergänzung gleichwohl in Ebendorfers Vorlage gestanden haben. Diese gehört zur Textgruppe W, doch kommt W selbst nicht in Frage, wie der Vergleich mit Z. 571f. zeigt; hier Ebendorfer: ut in eo dubio posset deveniri ad unitatem, also in der ursprünglichen, von NvK noch nicht korrigierten Form (s. Nr. 520 Apparat zu Z. 571). Auch aus den übrigen Handschriften von Nr. 520 kommt keine als unmittelbare Vorlage für Ebendorfer in Betracht. Bemerkenswert ist immerhin, daß Ebendorfers Text wie der des Johann von Segovia ein "frühes" Exemplar zu sein scheint.

Da sich Ebendorfer jedes eigenen Kommentars enthält, auch keine Tendenz bei der Auswahl (anders Jacobus Carthusiensis) und Formulierung des NvK-Textes erkennbar und die objektive Inhaltswiedergabe das offensichtliche Ziel ist, braucht auf die resümierenden und auswählenden Partien hier nicht weiter eingegangen zu werden. Das Datum ergibt sich aus der Schlußbemerkung f. 407^r: Explicit 29. iunii Frankforden(s) in dieta extracta 1442. Vgl. auch Unterkircher, Katalog II 111.

<kurz nach 1442 Juni 23 oder 24 / 28, Frankfurt.>

Nr. 523

Replik <eines oder mehrerer Konzilsgesandten> auf die vorangegangenen Ausführungen <des NvK>.

Kop. (gleichzeitig): PARIS, Bibl. Nat., lat. 1522 f. 69^r–71^v. Zur Hs. s.o. Nr. 520.

Druck: RTA XVI 434–438 Nr. 211.

Erw.: RTA XVI 248.

Die Bezugnahme auf die Ausführungen des NvK ist durch die wörtliche Übereinstimmung der in Nr. 523 zur Rede stehenden Stellen (s.u. Z. 1–3 und 40) mit entsprechenden Formulierungen in Nr. 520 gesichert. Als terminus post quem kommen sowohl der mündliche Vortrag des NvK als auch seine schriftliche Fixierung Nr. 520 in Betracht.

Die Replik wendet sich gegen zwei Behauptungen der Gegenseite: 1) Zur Zeit der Absetzung Eugens IV. und der Wahl Felix' V. habe es in Basel kein Konzil mehr gegeben, wie es auch gegenwärtig dort keines gebe.¹⁾ Falls 2) doch, so habe es gleichwohl diese Akte gegen den Widerspruch der Fürstengesandten nicht vornehmen können.²⁾

¹⁾ Nr. 520 Z. 294f.

²⁾ Nr. 520 Z. 213ff.

Auf die erste Behauptung sei zu entgegnen: a) Die Begründung mit der Auflösung und Verlegung des Konzils durch Eugen IV. ist unhaltbar, weil der nach der Konstanzer Erklärung über die Konzils superiorität dem Konzil unterworfenen Papst das Basler Konzil gar nicht auflösen konnte. Sie widerspreche auch den Erklärungen des Basler Konzils in seiner 8. und 11. Session, an denen unter Leitung des apostolischen Legaten die Gesandten der Fürsten teilgenommen und auf denen sie ebenso zugestimmt haben, daß das Konzil von keinem aufgelöst werden könne.³⁾ Gelte die neuerliche zweite Auflösung des Konzils, dann auch die ältere erste⁴⁾, und so hätte es nach dieser schon kein Konzil mehr gegeben, obgleich Eugen IV. den Fortbestand des Konzils nach der ersten Auflösung anerkannt habe. Hätten er und die ganze Christenheit mit ihrer Anerkennung des Basler Konzils für die Zeit nach der ersten Auflösung also geirrt? Müsse derjenige, der zu einem in dieser Weise aufgehobenen Konzil Präsidenten schickt⁵⁾, ohne es in derselben Stadt ausdrücklich neu zu versammeln, nicht als Schismatiker gelten? Und wenn die erste Aufhebung gültig gewesen wäre, wie konnte er eine zweite aussprechen? Die Begründung der zweiten Auflösung mit dringlicher Notwendigkeit sei jedenfalls nicht schlüssig, da sie auch für die erste Auflösung gegolten habe. Überdies sei die zweite Auflösung gar nicht aus dringender Notwendigkeit erfolgt, sondern nur bedingungsweise, falls nämlich in Widerspruch zum Papst oder zu einem seiner Gesandten vorgegangen würde.⁶⁾ Doch selbst wenn der Papst sie als seiner Ansicht nach uneingeschränkt notwendig erachtet hätte, wäre ihr nicht zu folgen, da das Konzil das Gegenteil versichert habe. Andersfalls handle man nämlich indirekt gegen die Erklärungen von Konstanz und Basel; denn wenn zur Reform gegen ihn vorgegangen werde oder auf einem allgemeinen Konzil etwas nicht nach seinem Wunsche geschehe, könnte er auf diese Weise das Konzil unter dem Vorwand der Notwendigkeit auflösen.

b) Das *pretensum pravam decretum*, kraft dessen sich das Basler Konzil nach Ferrara verlegt haben soll, ist nicht einmal von einem Viertel der damaligen Konzilsmitglieder "fabriziert" worden, kann also nicht als *conciliaris seu collegialis actus* bezeichnet werden. Unbegründet auch, daß wegen *negligencia maioris partis* die Gewalt auf die Minorität übergegangen sei; denn wie könnte *negligencia* unterstellt werden, wenn man sich vorher in der Generalkongregation widerspruchslos auf Basel, Avignon und Savoyen geeinigt hat und die Mehrheit bei diesen Orten auch später stets bleiben wollte? Die Ortswahl sei auch nicht durch den nachfolgenden, aber lediglich konditionalen Beschluß aufgehoben worden, wenn die Avignonesen innerhalb von 30 Tagen nicht zählten, könne das Konzil zu einer neuen Ortswahl schreiten.⁷⁾ Eine bloße Absichtserklärung hebe nämlich, wie das Beispiel des Testamentsrechts zeige, einen vorgängigen Beschluß noch nicht auf.⁸⁾ Das *pravam decretum* enthalte auch keine ausdrückliche Ortsbestimmung, sondern nur einen Beschluß über eine zukünftige Ortswahl, die jedoch nie stattgefunden habe. Schließlich haben jene wenigen selbst zugestimmt, daß der von über drei Vierteln der Konzilsmitglieder gebilligte Mehrheitsakt nach der Maßgabe dreier Prälaten⁹⁾ mit der Konzilsbulle gesiegelt und so als Konzilsakt erklärt werde. Ihr gegenteiliges Dekret könne daher nicht als *actus concilii* bezeichnet werden. Im übrigen haben sie das Konzil an keinen anderen Ort verlegt; denn wie sie selbst sagten, wählten sie lediglich einen Ort, wohin es verlegt werden sollte. Doch in welcher Weise sei es dann als durch das Konzil verlegt anzusehen? Jedenfalls nicht durch das *decretum conventionis* mit den Griechen¹⁰⁾; denn darin wird bloß bestimmt, daß sich das Konzil an einen ausgewählten Ort zu einer festgelegten Zeit verlegen werde. Ebenfalls nicht durch die Minorität, die ja nur einen anderen Ort in Aussicht nehmen wollte. Es gibt also in der Tat keine durch das Konzil irgendwie verfügte Verlegung. Überdies sei der Akt der Minderheit in der 29. Session annulliert worden.¹¹⁾ Auf die zweite Behauptung wird entgegnet: a) Selbst wenn ein Protest der Fürstengesandten erfolgt wäre¹²⁾, hätte er keine Auswirkung auf die Gültigkeit der Konzilsakte gehabt, da die Fürsten damit rechtlich nichts zu tun hatten. Die

³⁾ 1432 VIII 18 bzw. 1433 IV 27; COD 464f. bzw. 466f.

⁴⁾ 1431 XI 12 bzw. XII 18 (Bullen *Quoniam alto*); MC II 67-69 und 72-75 bzw. Mansi XXI 9 564-567.

⁵⁾ Vgl. die Zusammenstellung der verschiedenen Präsidenschaftsbullen Eugens IV. aus der ersten Jahreshälfte 1433 in RTA XI 8.

⁶⁾ Bulle *Doctoris gentium* von 1437 IX 18; CF I, I 91-99 Nr. 88. Die angezogene Stelle lautet: *si et in quantum supradicti usw. perseveraverint . . . aliquam aliam novitatem contra nos aut venerabiles fratres nostros usw. presidentes . . . inferendo*; CF I, I 97 Z. 22-27.

⁷⁾ *Cedula conventionalis* von 1437 II 23; Mansi XXX 1121; Cecconi, *Studi CCLXXXIX-CCXC*; MC II 936.

⁸⁾ *Etwas Corpus iuris civilis*, Glosse zu l. *nostram* 30. C. de *testam.*

⁹⁾ Kardinal Cervantes, der Eb. von Palermo und der B. von Burgos; MC II 974. Sie siegelten dann das Majoritätsdekret.

¹⁰⁾ Dekret *Sicut pia mater* von 1434 IX 7; COD 478-482.

¹¹⁾ Dekret *Compaciens* von 1437 X 12; Mansi XXI 151-158; MC II 1043-1048.

¹²⁾ Vgl. Nr. 520 Z. 711-714 mit Anm. 316.

ausdrückliche Erklärung der Suspension (Eugens IV.), der er suo facto proprio dem Dekret der 11. Session entsprechend nach zwei Monaten verfallen sei¹³⁾, ginge sie dagegen sehr viel an, da sich die Fürsten in ihren Angelegenheiten häufig an ihn wenden und die Gewissen nun nicht mehr durch Unwissenheit irregeleitet werden. Das Schisma habe Eugen IV. schon lange vor der Suspension herbeigeführt, als er *altare contra altare*¹⁴⁾, ein conciliabulum gegen das wahre Konzil stellte, und wegen seines Verbarrens im Schisma habe er dann abgesetzt werden müssen. Nach der Absetzung sei er aber kein Papst mehr, und so sei er es, nicht das Konzil, der das Schisma mache.

b) Es habe im Interesse der Fürsten gelegen, daß man, dem von ihnen beschworenen Dekret gemäß¹⁵⁾, zur Absetzung geschritten sei. Die Protestierenden können sich in keiner Weise auf ihre größere Frömmigkeit berufen; denn nichts ist gottloser als das Verbarren im Schisma, das die Kirche ins Verderben führt. Mit einem Protest würden sie vielmehr gegen die von ihnen beschworene¹⁶⁾ Verteidigung und Einhaltung der Konzilsdekrete verstoßen. Wenn aber argumentiert werde: *auctoritas principum maxima erat, et alii, qui actus fecerunt, inferiores erant condicione*, so sei doch nachdrücklich zu betonen, daß nach dem Willen des Konzils jeder Inkorporierte gleiches Stimmgewicht habe und die Konzilssachen a maiori parte numeri erledigt werden, *nulla qualitate cuiuscunque incorporati inspecta*. Eben so sei es bei allen Konzilsakten geschehen, und zwar mit Billigung durch die päpstlichen Präsidenten und alle Gesandten der Könige und Fürsten. Cur ergo allegant dignitatem protestantium, cum ceteri incorporati, ut et ipsi, vota decisiva habere debeant? Allgemeiner Rechtsauffassung entsprechend sei eine Minderheit von weniger als einem Drittel nie berücksichtigt worden, davon ganz abgesehen, daß hier eine zehnfache und noch größere Mehrheit bestanden habe.

56–57 decisiva: de scisma.

¹³⁾ Nämlich 2 Monate nach den zunächst gesetzten 4 Monaten; COD 466.

¹⁴⁾ Zugrunde liegt wohl c. 42 C. XXIII q. 5; s.u. Nr. 526 Z. 129–136.

¹⁵⁾ Vorber (s. RTA XVI 437 Z. 30) war vom Dekret *Quoniam frequens* der 11. Session (1433 IV 27) die Rede; COD 466–469: *tota christianitate consenciente et approbante*.

¹⁶⁾ Nämlich bei der jeweiligen Inkorporation in das Konzil. Die Eidformel war jedoch sehr umstritten; Lazarus, Basler Konzil 50–52. S.o. Nr. 520 Z. 928.

1442 Juni 30, Florenz.

Nr. 524

Der Kardinalkämmerer Ludouicus, Patriarch von Aquileja, an den päpstlichen Thesaurar B. Angelus von Traù. Geldanweisung für NuK.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. di Stato, Camerale I, Mandata cameraria 829 f. 160r.

Druck: RTA XVI 644.

Er befiehlt ihm, durch den Kubikular Franciscus de Padua an Cosmas de Medicis und Genossen 300 Kammergilden zahlen zu lassen, die sie in Frankfurt an die päpstlichen Oratoren Iohannes Caruaial und Nicolaus de Cusa für ihre zu erwartenden Auslagen ausgefertigt haben, und zwar 200 für Johannes und 100 für Nikolaus.

1442 Juni 30, <Florenz>.

Nr. 525

Eintragung in den Ausgabenregistern der Camera Apostolica über Geldauszahlung für NuK.

Or.: ROM, Arch. Vat., Intr. et Ex. 408 f. 78r und 409 f. 78r.

Erw.: RTA XVI 644.

Der Thesaurar B. Angelus von Traù läßt auf Anweisung des Kardinalkämmerers vom gleichen Tage durch den Kubikular Franciscus de Padua an Cosmas de Medicis und Genossen 300 Gulden zahlen, die sie in Frankfurt den päpstlichen Oratoren Iohannes Caruaial und Nicolaus de Cusa ausgefertigt haben, und zwar 200 an Johannes und 100 an Nikolaus.